



1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Freilichtspielen Kleiner Odenwald e.V. (nachfolgend Freilichtspiele genannt) und ihren Besuchern und sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen ihnen.
2. Zum Einlass berechtigen grundsätzlich nur die Eintrittskarten der Freilichtspiele. Sie müssen an der Kasse der Freilichtspiele eingelöst werden. Der Kunde hat unmittelbar nach dem Kauf die Richtigkeit der gekauften Karten und des Wechselgeldes zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Der Weiterverkauf von Eintrittskarten der Freilichtspiele zu erhöhten Preisen und zu gewerblichen Zwecken z.B. auf Internetplattformen ist untersagt.
3. In welchen Fällen für welche Personengruppen Ermäßigungen gewährt werden, ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preislisten und kann an der Kasse erfragt werden. Erwerber von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, beim Kartenaufkauf sowie auf Anfrage des Abendpersonals beim Vorstellungsbuchung die Ermächtigung für den Ermäßigungsanspruch nachzuweisen. Ergibt sich bei der Kontrolle der Besucher, dass zu Unrecht nicht der volle Preis für die Eintrittskarte bezahlt wurde, sind die Freilichtspiele berechtigt, den Differenzbetrag nach zu erheben.
4. Eintrittskarten können an der Abendkasse ab 1 Stunde vor Beginn der Vorstellung und an den Vorverkaufsstellen zu den angegebenen Zeiten erworben werden. Die Zusendung von per E-Mail bestellten Eintrittskarten erfolgt nur nach Vorauskasse. Bereits erworbene Eintrittskarten können nicht zurückgegeben werden. Für verfallene Karten wird kein Ersatz geleistet.
5. Nach Beginn einer Veranstaltung können Besucher mit Rücksicht auf die anderen Besucher und die mitwirkenden Künstler nicht oder erst zu einem von der Theaterleitung festgelegten geeigneten Zeitpunkt (z.B. Vorstellungs- oder Beifallspausen) in den Zuschauerraum eingelassen werden. Das gleiche gilt, wenn Zuschauer während einer Vorstellung den Zuschauerraum verlassen und zurückkehren möchten.
6. Die Eintrittspreise und Platzgruppen für die Spielstätten der Freilichtspiele richten sich nach der jeweils geltenden Kassenordnung der Freilichtspiele und dem jeweils geltenden Preisaushang der Freilichtspiele.
7. Bei Besetzungsänderungen besteht kein Anspruch des Besuchers auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes oder Umtausch der Karte. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur, wenn die Mitwirkung eines bestimmten Künstlers unverzichtbarer Bestandteil der Aufführung ist und als solcher in den Veröffentlichungen der Freilichtspiele angekündigt wurde (z.B. „ein Abend mit...“).
8. Bei veränderten Anfangszeiten besteht kein Anspruch des Besuchers auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes oder Umtausch der Karte. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur, wenn die Anfangszeit um mehr als zwei Stunden nach hinten verschoben oder die Anfangszeit vorverlegt wurde und der Besucher keine Möglichkeit hatte, von der Vorverlegung Kenntnis zu nehmen.
9. Bei Vorstellungsabbruch in der ersten Vorstellungshälfte (bis zur Pause) hat der Besucher Anspruch auf eine Gutschrift für eine Ersatzvorstellung der Freilichtspiele oder im Ausnahmefall Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Weitere Aufwendungen werden nicht erstattet. Bei Spielabbruch nach der ersten Vorstellungshälfte (in der Pause oder nach Beginn der zweiten Vorstellungshälfte) aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Witterung, Krankheit u. ä.) besteht – wie bei Freilichttheatern üblich – kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes oder anderer Aufwendungen.
10. Der Besucher hat Anspruch auf den auf seiner Eintrittskarte angegebenen Platz. Ein Wechsel auf unbesetzte Plätze ist nur mit Zustimmung des Einlasspersonals möglich. Dies gilt nicht für Vorstellungen mit freier Platzwahl. Rollstuhlplätze sind – je nach Spielstätte und Einrichtung der Spielstätte – begrenzt vorhanden. Um vorherige Ankündigung des Bedarfs eines Rollstuhlplatzes wird bei Erwerb der Karte gebeten. Rollstuhlgerechte Toiletten sind vorhanden.
11. Wenn Plätze aus technischen oder künstlerischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, behalten sich die Freilichtspiele vor, Ersatzplätze zuzuweisen.
12. Für Angaben auf Plakaten und in den Publikationen der Freilichtspiele wird keine Gewähr übernommen. Änderungen bleiben vorbehalten.



13. Gegenstände jeder Art, die in den Räumen und auf dem Gelände der Freilichtspiele gefunden werden, müssen beim Personal der Freilichtspiele abgegeben werden.

14. Fotografieren sowie Bild- und/oder Tonaufzeichnungen während der Aufführungen sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen lösen Schadensersatzpflichten aus. Personen, die unerlaubterweise Fotoaufnahmen, Bild- und/oder Tonaufnahmen von Aufführungen machen, dürfen von den Freilichtspielen unverzüglich des Hauses bzw. des Geländes verwiesen werden. Es besteht im Fall der Verweisung aus dem Hause bzw. des Geländes wegen unzulässiger Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz seitens der verwiesenen Person hinsichtlich des Eintrittsgeldes oder anderer Kosten im Zusammenhang mit der Vorstellung.

15. Die Freilichtspiele sind berechtigt, Datenträger mit unzulässigen Aufnahmen zu konfiszieren und die betreffenden Aufnahmen darauf zu löschen. Die Freilichtspiele geben die Datenträger anschließend unverzüglich an die Person zurück, von der sie konfisziert wurden.

16. Bei Fernsehaufzeichnungen oder Filmaufnahmen ist der Besucher damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen (Bild, Film, TV) ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Auswertung verwendet werden dürfen.

17. Die Freilichtspiele üben das Hausrecht aus und sind bei Störungen berechtigt, Störer des Hauses bzw. des Geländes zu verweisen, Hausverbote auszusprechen bzw. andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Hausrechtes zu ergreifen.

18. Für die Besucher stehen im Rahmen des Möglichen öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Einen Anspruch auf einen Parkplatz haben die Besucher nicht. Es gelten die Paragraphen der Straßenverkehrsordnung.

19. (1) Die Freilichtspiele haften für Schäden, die von ihnen selbst, ihren Angestellten oder Beauftragten pflichtwidrig verursacht werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, falls die Freilichtspiele bzw. ihre Angestellten oder Beauftragten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(2) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften die Freilichtspiele jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, sofern keine Haftung für Körper- oder Gesundheitsschäden vorliegt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Pflichtverletzungen angestellter oder beauftragter Personen, für die die Freilichtspiele gemäß Absatz 1 Satz 1 einzustehen hat.

20. Der Besucher ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Freilichtspielgeländes anzuzeigen.

21. Die Freilichtspiele haften nicht für Schäden, die allein durch andere Besucher oder Dritte verursacht worden sind, es sei denn, es liegt ein Haftungsfall gemäß Ziffer 19 vor.

22. Die personenbezogenen Daten der Kunden werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, bearbeitet und genutzt. Im Anschluss hieran sind die Freilichtspiele berechtigt, die Kundendaten zum Zweck interner statistischer Erhebungen zu speichern. Die Einhaltung des Datenschutzrechtes bei der streng vertraulichen Nutzung dieser Kundendaten sichern die Freilichtspiele zu. Eine Weitergabe der Kundendaten für Werbezwecke findet nicht statt.